



Gemeinde Haverlah

Der Bürgermeister
IV / Lü

Haverlah, den 20.04.2017

(☒ Kiehne)

Status: nicht öffentlich

Beschlussvorlage Gemeinde Haverlah	DS Nr.: X/019 (Ha) AMT IV Innere Dienste / Servicebereich Sachbearbeiter/in: Ingo Lüer			
Feststellung des Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflichten durch das Ratsmitglied Jochen-Konrad Fromme und deren Missbilligung				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihenfolge
Verwaltungsausschuss Haverlah	10.05.2017	nicht öffentlich	Vorberatung	1
Gemeinderat Haverlah	10.05.2017	öffentlich	Entscheidung	2

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der Veröffentlichung des vertraulichen Textes des Tagesordnungspunktes 1 der Einladung zur nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates Haverlah vom 29.03.2017 auf der Internetseite "www.cdu-haverlah.de", stellt der Rat der Gemeinde Haverlah einen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht durch das Ratsmitglied Jochen-Konrad Fromme als Inhaber der Homepage fest. Angesichts der Tatsache, dass es sich bei dem veröffentlichten Tagesordnungspunkt um die Niederschlagung von Steuerforderungen handelte und der Steuerpflichtige zugleich namentlich unter Angabe der Anschrift erwähnt wurde, spricht der Rat zugleich für die Veröffentlichung seine Missbilligung des Verhaltens des Ratsmitgliedes Fromme aus.

Begründung:

Mit E-Mail vom 30.03.2017 wies ein Mitglied des Rates der Gemeinde Haverlah den Bürgermeister sowie die allgemeine Verwaltungsvertreterin des Bürgermeisters darauf hin, dass auf der Homepage www.cdu-haverlah.de ein Tagesordnungspunkt öffentlich benannt wird, der notwendigerweise in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates behandelt wurde. Auf der vorgenannten Seite wurde der Tagesordnungspunkt 1 der nichtöffentlichen Sitzung des Rates vom 29.03.2017 veröffentlicht. Hiernach war auf der Homepage der Text "Unbefristete Niederschlagung von Gewerbesteuerforderungen; hier" für jedermann mit Name und Anschrift des Steuerpflichtigen einsehbar. Eine Abfrage der Domain "www.cdu-haverlah.de" ergab, dass das Ratsmitglied Jochen-Konrad Fromme Inhaber der Internet-Seiten dieser Domain ist.

Das Ratsmitglied Fromme wurde mit Schreiben vom 30.03.2017 nochmals formell auf die Pflichten der Verschwiegenheit nach dem NKomVG aufmerksam gemacht,

nachdem in der ersten Gemeinderatssitzung am 03.11.2016 bereits die übliche Pflichtenbelehrung nach dem NKomVG erfolgte. Der Bürgermeister wies seinerzeit bereits im Rahmen der Pflichtenbelehrung auf die Verschwiegenheitsgrundsätze hin.

Das RM Fromme wurde aufgefordert den vorgenannten vertraulichen Textinhalt von seiner Internetseite zu entfernen und zum Vorwurf des Bruches der Verschwiegenheit Stellung zu beziehen.

Der Betroffene nahm hierzu **gem. dem anliegenden Schreiben** handschriftlich Stellung.

Mit der Veröffentlichung des Tagesordnungspunktes der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung Haverlah vom 29.03.2017 hat das vorgenannte Ratsmitglied gegen die Pflichten der Verschwiegenheit gem. § 54 Abs. 3 i.V. mit § 40 NKomVG verstoßen. Die Verschwiegenheitsverpflichtung des Tagesordnungspunktes ergibt sich durch Gesetz (§ 30 Abgabenordnung) sowie der Natur der Sache, aber auch durch die Aufnahme in eine nichtöffentliche Sitzung und daher für jedes Ratsmitglied erkennbar.

Durch die Veröffentlichung des Namens des Steuerpflichtigen in Verbindung mit der Eröffnung eines Verfahrens der Niederschlagung der Forderungen ist gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung verstoßen worden.

Über die mögliche Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens entscheidet bei einem Ratsmitglied die Vertretung unter Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss. Die notwendigen Ermittlungen führt der Bürgermeister. Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße (§ 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten), die eine Ermessensentscheidung darstellt, können die Höhe des Schadens, der durch den Verstoß hätte eintreten können berücksichtigt werden.

Der Rat kann ferner unterhalb einer Ordnungswidrigkeit bzw. Geldbuße bleiben und den Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht durch Beschluss feststellen und missbilligen. Allgemein hat der Rat das Recht die Maßnahmen zu ergreifen, die er zum Erhalt und zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit und inneren Ordnung für geboten erachtet.

Eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage ist nicht erforderlich, weder für die Feststellung, d.h. den neutralen Hinweis auf die Unzulässigkeit des Verhaltens, noch für die Missbilligung, d.h. die Ermahnung oder Rüge.

Materiell setzen sowohl die Feststellung als auch die Missbilligung ein entsprechendes Fehlverhalten des Betroffenen voraus. Die Entscheidung über eine Missbilligung ist im Rahmen des Für und Wider eines Ratsbeschlusses nach pflichtgemäßem Ermessen abzuwägen.

Da sowohl die Feststellung als auch die Missbilligung den Status des Ratsmitglieds berührt, kann das betroffene Ratsmitglied beide durch ein Kommunalverfassungsverfahren im Wege einer Feststellungsklage vom Verwaltungsgericht überprüfen lassen.

Der Rat kann also die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens und die

Ahndung beschließen oder die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht feststellen und missbilligen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

KEINE